



Obergriesbacher

Gemeinde-Anzeiger

Ausgabe Dezember 2015



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Abreißkalender ist dünn geworden. Es ist nur noch kurze Zeit, dann feiern wir Weihnachten und stehen an der Schwelle zu einem neuen Jahr. Dies ist die Zeit der Besinnung, aber auch die Zeit, um rückblickend auf das alte Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen.

Weihnachten ist für die meisten Menschen in dieser Welt das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Es gibt uns Gelegenheit, auch einmal über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken auf die Dinge, die wirklich wichtig sind. Gesundheit lässt sich z. B. nicht in Geschenkpapier wickeln und unter den Christbaum legen. Auch Glück kann man nicht kaufen. Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

In diesen Tagen gilt mein besonderer Dank den Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Gemeinde, die nicht im Kreise von Familie oder Freunden Weihnachten feiern, sondern ihre Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen, bei der Feuerwehr, der Polizei, im Rettungsdienst, in den Krankenhäusern und in sozialen Einrichtungen.

Über das herausragende Engagement derer, die sich bei allen Eigenleistungen in unserem Ort eingebracht haben, habe ich mich besonders gefreut. Nur mit solchen Eigenleistungen können wir künftig unsere Einrichtungen in unseren Dörfern aufrechterhalten, ohne den gemeindlichen Haushalt über Gebühr zu belasten.

Besonders herausheben möchte ich die Ehrenamtlichen, die sich im Asylkreis engagieren. Es ist wichtig, dass sich alle Menschen in Obergriesbach wohl fühlen. Die Asylkreismitglieder kümmern sich um die Belange der Flüchtlinge, erleichtern ihnen Behördengänge und werden sich dafür einsetzen, dass unsere neuen Mitbürger schnell unsere Sprache lernen.

Auch ein umfangreiches Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche konnte im vergangenen Jahr erneut angeboten werden. Dies war nur realisierbar, weil sich die Jugendbeauftragten und viele Vereine und Verbände wieder an dieser alljährlichen Aktion beteiligten.

Für Obergriesbach war 2015 ein ereignisreiches Jahr. In unserer Gemeinde hat sich viel bewegt – dank der Leistungen, der Tatkraft, der Energie der hier arbeitenden und wirkenden Menschen. Und diesen erfolgreichen Kurs wollen wir 2016 fortsetzen, damit Obergriesbach ein guter Ort zum Wohnen und Leben, zum Arbeiten und Lernen, zum Freizeit- und Ruhestand-Genießen bleibt. Unsere Gemeinde hat viel Potenzial, wir haben Grund, das neue Jahr mit Zuversicht zu begrüßen.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich auch zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, die Gemeinde Obergriesbach lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten. Mein Dank gilt besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in Kirchen und Vereinen ehrenamtlich engagiert haben. Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Gemeinderats und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Dasing recht herzlich für die gute Zusammenarbeit.

Ich wünsche Ihnen von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit und Gottes Segen.

Ihr

Josef Schwegler
1. Bürgermeister

Schnee und Eis

1. Eingeschränkter Winterdienst der Gemeinde Obergriesbach

Sie werden es an den Ortstafeln bemerkt haben: an diesen sind zusätzliche Schilder angebracht, die auf einen eingeschränkten Winterdienst hinweisen. Was bedeutet das? Der Verkehrsteilnehmer hat sein Verhalten den Straßenverhältnissen anzupassen. Er kann nicht damit rechnen, dass die öffentlichen Verkehrsflächen geräumt und/oder gestreut sind. Die Beschilderung war auch aufgrund der Rechtsprechung erforderlich. Zudem sorgten die lang anhaltenden Winter in den letzten Jahren für eine bayernweite Streusalzknappheit.

Der Bauhof wird sich auch in diesem Winter bemühen, die wichtigsten Straßen zeitnah zu räumen und zu streuen. Die Busfahrstecken werden zuerst geräumt. Danach kommen die bergigen Straßen, sowie die Zufahrten und Parkplätze an Bahnhof, Kirche und Friedhof an die Reihe.

Verzögerungen, z. B. wegen eines defekten Räumfahrzeugs, lassen sich nicht ausschließen. Dafür bitten wir um Verständnis. Gleichzeitig bitten wir alle Bürger ihre Fahrzeugausrüstungen und Fahrweise auf winterliche Straßenverhältnisse abzustellen.

2. Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer

Im Zusammenhang mit der Räum- und Streupflicht bittet die Gemeinde Obergriesbach die Grundstückseigentümer, ihrer Verpflichtung, die Gehwege an Werktagen von 7.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr) bis 20.00 Uhr sooft zu räumen und zu streuen, wie es erforderlich ist, nachzukommen. Dies gilt auch dann, wenn durch die gemeindlichen Räum- und Streufahrzeuge die Gehwege, was leider manchmal unvermeidbar ist, wieder zugeschüttet werden. Der Schnee darf nicht auf die Straße geworfen werden. Der Grundstückseigentümer haftet in diesem Falle für alle Unfälle.

Ferner sind bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen. Keh-

richt, Schlamm und sonstiger Unrat sind über die Restmülltonne zu entsorgen.

Wasserzählerablesung für die Wasserabrechnung 2015

Die Gemeinde Obergriesbach benötigt zur Abrechnung des Wasserverbrauchs 2015 den Zählerstand der Wasseruhr. Zu diesem Zweck werden derzeit Ablesekarten an jeden Haushalt versandt. Wir bitten Sie, diese ausgefüllt bei der Gemeindekanzlei abzugeben, in den Briefkasten, Tannenweg 1, zu werfen oder den Zählerstand online unter www.obergriesbach.de zu melden.

Der festgestellte Wasserverbrauch wird der Wasser- und Kanalgebührenabrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 zugrunde gelegt.

Der Wasserpreis beträgt 1,22 Euro/cbm brutto; die Kanalgebühren betragen 1,57 Euro/cbm.

Ab 2016 steigen Wasser- und Abwassergebühren. Bei verschiedenen Haushalten wechseln unsere Mitarbeiter zudem gemäß dem Eichgesetz die Wasserzähler aus. Dem Wasserabnehmer entstehen dadurch keine Kosten.

Wir bitten Sie, den Bauhofarbeitern freien Zugang zu den Zählern zu gewähren.

Wir bitten um Ihr Verständnis und um Ihre Mithilfe, dass die Auswechslung schnell und reibungslos erfolgen kann.

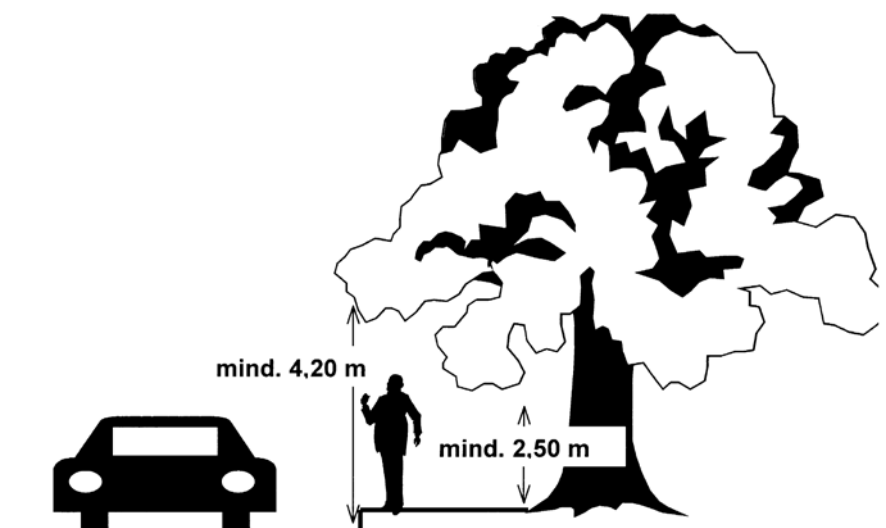
Undichtigkeit von Wasseruhren

Leider kann es immer wieder vorkommen, dass Sie Wasser verbrauchen, ohne dies zu wollen. Defekte Toilettenspülungen, Überdruckventile in der Heizung, undichte Wasseruhren usw. können die Ursache sein. Daher bitten wir alle Bürgerinnen und Bürger, regelmäßig ihre Wasserverbrauchs-Einrichtungen zu überprüfen. Melden Sie bitte undichte Wasseruhren der Gemeinde.

Hecken und Sträucher zurückschneiden

Es ist ein Dauerthema: Hecken, die den Gehweg immer schmaler werden lassen und Fußgänger auf die Straße drängen oder das Verkehrsschild verdecken, Bäume, die in die Straße hineinragen und bei Kraftfahrzeugen für Kratzer sorgen. Bitte lassen Sie es nicht so weit kommen.

Nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz dürfen Hecken, Sträucher und Bäume nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Dies gilt auch für die Gehwegbereiche. So ist auf der gesamten Gehwegbreite eine Höhe von 2,50 Metern einzuhalten, die Straße ist bis zu einer Höhe von mindestens 4,20 Metern von Bewuchs freizuschneiden.





Grundstückseigentümer und Straßenanlieger haben außerdem dafür zu sorgen, dass Verkehrszeichen durch Anpflanzung nicht verdeckt werden. Alle Grundstückseigentümer werden gebeten, im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung dieser Verpflichtung nachzukommen. Verstöße gegen diese gesetzliche Maßgabe können für den Grundstückseigentümer bei Unfällen zu Regressforderungen führen.

Auch die Müllabfuhrfirma hat das Recht, Straßen, in die Bäume und Sträucher überstehen, nicht mehr zu befahren. Die Tonnen bleiben ungeleert stehen. Dies kann Regressforderungen von Nachbarn nach sich ziehen.

Baum- und Strauchschnitt können Sie bei der Wertstoffsammelstelle, die jeden Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr geöffnet ist, gegen Gebühr anliefern. Sonstige Grünabfälle können über die Biotonne entsorgt werden. Informationen dazu erhalten Sie beim Landratsamt Aichach-Friedberg, kommunale Abfallwirtschaft Tel.: 08251/86167-0.

Abfallentsorgung

Seit nunmehr einem Jahr wird alles, was die Abfallentsorgung betrifft, von der kommunalen Abfallwirtschaft im Landratsamt Aichach-Friedberg erledigt. Somit ist für alle Belange rund um das Thema Müll das Landratsamt zuständig. Sollten Sie Abfallgefäße An-, Ab- oder Ummelden wollen, Sperrmüll- oder Kühlgeräteabholungen in Auftrag geben wollen, wird dies direkt im Landratsamt erledigt. Gerne können Sie dies über die Internetseite des Landratsamtes www.lra-aic.fdb.de beim Reiter „Was erledige ich wo“ unter Abfall, Natur und Umwelt – Abfallwirtschaft – anmelden. Auch wenn die Tonne nicht geleert wird ist zukünftig das Landratsamt ihr Ansprechpartner. Dort erhalten Sie auch alle Informationen rund um das Thema Abfallentsorgung, Wertstoffsammelstellen, Problemmüll usw.

Telefonisch können Sie die Mitarbeiter/innen unter 08251/86167-0 erreichen. Zusätzliche kostenpflichtige Müllsäcke können weiterhin in der Gemeinde Obergriesbach bzw. der VG-Dasing erworben werden.

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen des Landkreises zur Verschiebung der Tonnenleerung in Wochen mit Feiertagen.

Beschmutzung von fremden Grundstücken

Die Grundstückseigentümer und deren Mieter und Pächter haben ihren anfallenden Abfall selbst oder durch Beauftragte ordnungsgemäß zu entsorgen. Dazu werden – je nach Abfallart – folgende Entsorgungsmöglichkeiten angeboten: Restmülltonne, Biotonne, Wertstoffsammelstelle, Grüngutannahmestelle, Bauschuttdeponie.

Es ist verboten, seinen Müll auf fremden Flächen abzulagern. Wer dagegen verstößt, kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden. Es müsste jedoch in ihrem eigenen Interesse liegen, unsere Gemeinde und Flur lebenswert und sauber zu halten.

Verschmutzung von Straßen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

Insbesondere ist es verboten, auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen. Ebenso Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen und auch Tierfutter anzubringen. Auch Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen ist strengstens verboten.

Name am Briefkasten

Eine große Bitte: Um die Post richtig zustellen zu können bittet die Gemeinde dringend darum, an den Briefkästen die richtigen Namen anzubringen. Vor allem bei Neubezug von Wohnungen

gibt es immer wieder Probleme, weil der Name des neuen Mieters nicht angebracht wird.

Hausnummern

Die Gemeinde Obergriesbach bittet alle Hausbesitzer, ihre Hausnummer gut sichtbar an der Hauswand anzubringen. Dies verhindert, dass beim Suchen der richtigen Hausnummer z. B. durch Rettungsdienst oder sonstigen Hilfsorganisationen kostbare Zeit verloren geht.

Suche nach Verkehrshelfern

Leider meldete sich auf den Aufruf im letzten Jahr niemand, der sich als Schulweghelfer zur Verfügung stellen würde. Wir möchten nun nochmals dieses Thema aufgreifen und Eltern, Großeltern oder andere engagierte Bürgerinnen und Bürger bitten, sich als Schulweghelfer zur Verfügung zu stellen. So können besonders kritische Punkte schnell entschärft werden. Bei Interesse bitte in der Gemeindekanzlei melden.

Müllablagerungen an und in Buswartehäusern

Das Abladen oder Abstellen von Müll jeglicher Art an und in Buswartehäusern ist verboten und kann mit einem Bußgeld oder sogar im Rahmen eines Strafverfahrens geahndet werden.

Glascontainer

Die Gemeinde Obergriesbach bittet verstärkt darauf zu achten, dass das Umfeld der Glascontainerstandplätze sauber gehalten wird. Transportbehälter wie Kartons, Plastikboxen oder Glasplatten oder zu große Glasflaschen dürfen nicht an den Containern zurückgelassen werden. Die Entsorgung dieser illegalen Abfallablagerungen verursacht hohe Kosten, die letztendlich alle Bürger zu tragen haben.



Ablagerungen auf öffentlichen Flächen

Es ist verboten, Ablagerungen wie z. B. Holz, Grünschnitt, abgemeldete Fahrzeuge u. v. mehr auf öffentlichen Flächen oder sogar auf öffentlichen Parkplätzen abzulagern oder abzustellen. Wir bitten Sie, dies strengstens zu beachten.

Lärm

Da es in unserer Gemeinde immer öfter zu Lärmbelästigungen kommt, bitten wir sie verstärkt, auf ihre Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und Lärm – besonders an Sonn- und Feiertagen – zu vermeiden. Vielen Dank

Windel – Müllsäcke

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Dasing oder während der VG-Sprechstunden in Obergriesbach können Sie verbilligte Müllsäcke für Windeln für 2,00 € je Stück erhalten:

- a) Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gibt es zwei Müllsäcke pro Monat
- b) Personen mit ärztlich attestierter Inkontinenz erhalten vier Müllsäcke im Monat.

Die Müllsäcke dürfen nicht rückwirkend und nicht jahresübergreifend ausgegeben werden. Zusätzliche Müllsäcke für Restmüll können ebenfalls zu einem Preis von 7,00 €/Stück erworben werden.

Vermietung von Pedelec's

Seit August 2012 besitzt die Gemeinde Obergriesbach ein Pedelec. Dies und das Fahrzeug der Gemeinde Dasing kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Dasing gegen eine Gebühr von 5,00 €/Tag/Pedelec ausgeliehen werden. Zur Sicherheit wird eine Kautionshöhe von 50,00 € pro Rad zurückgelegt. Reservierungen nimmt Frau Lutterschmid unter Tel.: 08205/9605-23 entgegen.

Straßenbeleuchtung

Nicht jede Lampe leuchtet wie sie sollte! Falls Sie eine defekte Straßenlampe feststellen, melden Sie diese bitte in der Gemeindekanzlei und geben dabei die Straße und Lampennummer an.

Steuertermine

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuer und Gewerbesteuer lauten:

15.02.

15.05.

15.08. zusätzlich Wasser- und Kanalgebührenvorauszahlung

15.11.

Die fristgerechte Überweisung liegt in der Verantwortung des Steuerschuldners. Die Gemeinde verschickt seit 01.01.2011 keine Zahlungserinnerungen mehr. Bei Fristversäumnis werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben. Daher empfehlen wir, soweit noch nicht erfolgt, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Fragen wenden Sie sich an Frau Hartweg, Tel.: 08205/9605-35.

Kostenlose Energiesprechstunde des Landkreises Aichach-Friedberg

Auch im Jahr 2016 gibt es wieder jeden Monat eine kostenlose Energiesprechstunde im Landratsamt

In Zusammenarbeit mit der Regionalen Energieagentur Augsburg bietet das Landratsamt Aichach-Friedberg kostenlose Energiesprechstunden für alle Fragen bei Neu- und Altbau zu Energieeinsparung, Erneuerbare Energien und Fördermöglichkeiten an. Eine Anmeldung für die jeweils halbstündige Einzelberatung ist erforderlich unter 08251 92-100 oder klimainfo@lra-aic-fdb.de.

Die Termine für 2016 sind: 21. Januar, 18. Februar, 17. März, 14. April, 12. Mai, 16. Juni, 21. Juli, 18. August, 15. September, 20. Oktober, 17. November, 15. Dezember. Zusätzlich bietet die Regionale Energieagentur Augsburg dreimal wöchentlich eine Energiesprechstunde im Kundencenter am Elias-Holl-Platz 3 in Augsburg an. Terminvereinbarungen unter 0821/324-7300 oder www.rea-augsburg.de.

Jugendbeauftragte

In der Gemeinde gibt es zwei Jugendbeauftragte:

Frau Anja Klein, Bergstr. 23, Obergriesbach, Tel.: 08251/892738 und Herr Markus Weber, Straßmair Allee 1, Zahling Tel.: 08205/7962

Seniorenbeauftragte

Die Gemeinde Obergriesbach hat zwei Seniorenbeauftragte:

Frau Gabriele Tichelmann, Tannenweg 9, Obergriesbach, Tel.: 08251/50159 und Frau Johanna Geisler-Kern, Amselweg 4, Zahling, Tel.: 08205/6533

Parksituation in Obergriesbach und Zahling

Leider werden in letzter Zeit wieder vermehrt die Gehwege so zugeparkt, dass weder Fußgänger noch Kinderwagen den Gehweg passieren können. Wir bitten alle Autofahrer dringend, die Gehwege freizuhalten und ihr Fahrzeug auf ihrem Grundstück oder in einer öffentlichen Parkbucht abzustellen.

Aufnahme von Fundtieren im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Dasing

Die Gemeinden der VG-Dasing haben mit ATTIS Tierhilfe e. V. vertraglich vereinbart, dass sich diese in den fünf Gemeinden um alle Fundtiere kümmert. Sollten Sie ein Tier finden, das höchstwahrscheinlich entlaufen oder verloren gegangen ist, verständigen Sie bitte eine der nachfolgenden Personen von ATTIS e. V.:

Frau Herta Bernhard, Tel.: 0821/782144 oder 0170/5312417

Frau Sahra Scheffler, Tel.: 08251/8196814 oder 0151/19064966

Frau Melanie Scharm, Tel.: 0179/5033665
Frau Tanja Trinkl (nur für Hunde zuständig), Tel.: 0821/606416 oder 0177/3227228
Gerne steht ihnen bei Rückfragen auch Frau Linda Lutz unter Tel: 08205/9605-32 zur Verfügung.



Hundesteuer – Hundekot

Die Hundesteuer hat schon eine lange Tradition. Sie dient zunächst, wie alle anderen Steuerarten auch, zur Finanzierung der Ausgaben, die eine Kommune zu tätigen hat.

Die Annahme einiger Hundebesitzer, dass die Hundesteuer dafür da ist, die Hinterlassenschaften der Hunde durch die Gemeinde zu beseitigen ist grundfalsch. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Verschmutzung durch Hundekot eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Die Gemeinde Obergriesbach appelliert deshalb an alle Hundebesitzer, entsprechende Plastikbeutel mit sich zu führen, um den Hundekot sofort beseitigen zu können. Ihre Mitbürger werden es Ihnen danken. Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn unverzüglich bei der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundemarke aus.

Die Hundesteuer ist eine Jahresaufwandsteuer und entfällt nur, wenn ihr Hund sich in unserer Gemeinde weniger als drei aufeinanderfolgende Kalendermonate aufgehalten hat.

Die Steuer beträgt in der Gemeinde Obergriesbach:

30,00 € für den ersten Hund,

60,00 € für den zweiten und jeden weiteren Hund.

Für Kampfhunde gibt es höhere Sätze, die sie bei der VG-Dasing erfragen können.

Nähere Informationen erhalten sie in der Verwaltungsgemeinschaft Dasing bei Frau Lutz, Tel.: 08205/9605-32.

Papiertonne

Die Blaue Tonne wird im Jahr 2016 im Gemeindebereich an folgenden Terminen geholt:

11.01. 08.02. 07.03. 04.04.

02.05. 30.05. 27.06. 25.07.

22.08. 19.09. 17.10. 14.11.

12.12.

Wir bitten, die Gefäße rechtzeitig bereitzustellen.

Für die Großraumcontainer gibt es eigene Abfuhrtage. Diese können Sie – bei Bedarf – im Internet bzw. bei der Abfallwirtschaft erfragen.

Leinenpflicht für Hunde

Im Gemeindegebiet Obergriesbach sind Kampfhunde und große Hunde (ab 50 cm Schulterhöhe)

a) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und

b) außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile in einem Umkreis von 100 m von jeglicher Bebauung und

c) im Außenbereich auf allen öffentlich gewidmeten Geh- und Radwegen zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an einer Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

Büchertauschschrank

Wer ärgert sich nicht über bereits gelesene Bücher, die massenhaft Regale füllen? Diese Bücher könnten anderen Menschen viel Freude bereiten. Die Gemeinde Obergriesbach setzt auf die Idee des Büchertausches. Bereits gelesene Bücher können im Büchertauschschrank im Vorraum der Gemeindeganzlei (ehemalige Aula der Schule) abgestellt werden. Im Gegenzug können sich Leser und Leserinnen aus dem Regal wieder ein „neues“ Buch mitnehmen.

Kostenlose Beratung des Caritasverbands Aichach-Friedberg e. V. zu:

- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuerverfügung**
- **Patientenverfügung**

In Deutschland gibt es kein automatisches Vertretungsrecht für Ehepartner oder Angehörige. Deshalb ist es notwendig, Vorsorge zu treffen für den Fall, dass man seine Angelegenheiten wegen eines Unfalls, bei Krankheit oder aus Altersgründen nicht mehr selbst regeln kann.

An folgenden Terminen kann man sich – nach telefonischer Voranmeldung – bei Frau Lutterschmid Tel.: 08205/9605-23, informieren: **Wo? Im Rathaus Dasing**

Wann? 10.02.2016; 25.05.2016;

21.09.2016; 23.11.2016



Büchertauschschrank im Vorraum der Gemeindeganzlei

Asylbewerber

Der Asylkreis der Gemeinde ist sehr engagiert und kümmert sich vorbildlich um die Belange der Flüchtlinge.

Vielen herzlichen Dank für die Unterstützung an die Freiwilligen Helfer.

Sollten sich noch weitere Bürgerinnen und Bürger vorstellen können, im Asylkreis mitzuwirken, können Sie sich gerne an Herrn Maximilian James unter der Emailadresse asylkreis@james-press.de wenden.



Termine 2016

Januar 2016

Fr. 08.	19.30 Uhr Generalversammlung „Hubertus Obergriesbach“ im Schützenheim
So. 17.	2. Obergriesbacher Hobbymeisterschaft im Tischtennis
Sa. 23.	14.00 Uhr Flohmarkt der Kindertagesstätte Obergriesbach in der Mehrzweckhalle des ehemaligen Schulgebäudes
Sa. 30.	SVO Kinderfasching im Bürgerhaus Zahling

Februar 2016

Fr. 05.	Fußball-Abend SVO Bürgerhaus Zahling
Sa. 06.	Faschingsparty der Ortsvereine im Bürgerhaus Zahling
So. 07.	Buntes Faschingstreiben im Bürgerhaus Zahling
Sa. 13.	Generalversammlung des MGV Zahling
Fr. 19.	Schafkopfturnier des TCO
Fr. 26.	Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Obergriesbach
Sa. 27.	Baumschneidekurs des Obst- und Gartenbauvereins Obergriesbach

März 2016

Fr. 04.	Jahreshauptversammlung des Gartenbauvereins
Sa. 05.	Wattturnier der Schützen in Zahling
Mo. 07.	Landtagsfahrt der CSU mit MVO und Krieger- und Soldatenverein
Sa. 12.	Kinderbibeltag der Pfarreiengemeinschaft

April 2016

Fr. 01.	Jahreshauptversammlung des TCO mit Neuwahlen
Sa. 02.	Erstkommunion in Obergriesbach
Sa. 09.	Generalversammlung Bürgerhausverein in Zahling
Sa. 30.	Generalversammlung des SVO

Mai 2016

So. 01.	Aufstellung eines Maibaumes durch die Feuerwehr Obergriesbach
So. 08.	Café-Konzert des MVO im Gemeinschaftshaus ab 15 Uhr
Sa. 28.	SVO: Saison-Abschlussfeier
So. 29.	Kriegerwallfahrt nach Maria Elend

Juni 2016

Fr. 17.	Sommerfest Kindergarten
Fr. 17.	Firmung in Hollenbach
Sa. 18.	SVO: Nacht der Elfmeter
Sa. 18.	Wallfahrt der Pfarreiengemeinschaft nach Altötting
So. 19.	Sonnwendschießen des Krieger- und Soldatenvereins
Fr. – So. 24. – 26.	Jahresausflug Krieger- und Soldatenverein



Sa. 25.	Brunnenhofkonzert MVO mit Musikverein Altomünster am Gemeinschaftshaus um 19 Uhr – bei schlechtem Wetter in der Halle
So. 26.	Tour de Zegos

Juli 2016

Fr. – So. 01. – 03.	Besuch aus dem Burgenland
So. 10.	Frühschoppenkonzert von MVO und Krieger- und Soldatenverein Dorfplatz Obergriesbach von 10 bis 13 Uhr
Fr. – So. 15. – 17.	SVO: 90-jähriges Gründungsjubiläum
So. 24.	Heilige Messe mit anschließender Annaprozession und Pfarrfest

August 2016

	FERIENPROGRAMM DER GEMEINDE
--	-----------------------------

September 2016

Sa. 03.	Heilige Messe zum Patrozinium St. Gregor der Große in Zahling
Sa. 10.	Bergmesse Pfarreiengemeinschaft
Do. 22.	Tagesausflug des Krieger- und Soldatenvereins

Oktober 2016

November 2016

So. 13.	Volkstrauertag
Fr. 18.	Jahreshauptversammlung des Krieger- und Soldatenvereins
So. 20.	Klangnacht der Pfarreiengemeinschaft
Fr. 25.	Generalversammlung Schützen Zahling
Sa. 26.	Adventskonzert von MVO und Gartenbauverein im Gemeinschaftshaus um 20 Uhr
So. 27.	Adventsfeier der Senioren

Dezember 2016

Sa. + So. 03. + 04.	Theater Zahling
Sa. + So. 10. + 11.	Theater Zahling
Sa. + So. 17. + 18.	Theater Zahling
So. 25.	Theater Zahling
Mo. 26.	Heilige Messer zum Patrozinium St. Stephan Obergriesbach

Die Vereine haben die Termine zum Teil miteinander abgesprochen und bitten, diese bei anderen Veranstaltungen zu berücksichtigen. Die Vereine freuen sich auf Ihren Besuch!

DSL-Versorgung in Zahling

Es tut sich was: Am 28.09.2015 erhielt Herr Bgm. Schwegler von Herrn Staatsminister Dr. Markus Söder den Förderbescheid ausgehändigt.

Der Vertrag mit der Telekom wurde im Juli 2015 unterschrieben. Ab diesem Zeitpunkt hat die Firma ein Jahr Zeit, den Breitbandausbau umzusetzen. Die ersten Arbeiten haben bereits begonnen und wir hoffen, dass diese zügig beendet werden. Allerdings sind die Arbeiten stark witterungsabhängig, sodass es zu Verzögerungen kommen kann.

Mobilität

Fahrpläne der bayerischen Regiobahn können unter www.bayerischeregiobahn.de unter „Strecken – Fahrpläne“ heruntergeladen oder im BRB Kundencenter in Augsburg abgeholt werden.

Die Busverbindungen des AVV erhalten Sie online unter www.avv-augsburg.de/fahrplan. Es gibt auch eine AVV-Fahrplan App, die Sie unter www.avv-augsburg.de/app kostenlos downloaden können oder Sie rufen an: Telefon 0821/157 000.

VG-Broschüre

Die Broschüre der Verwaltungsgemeinschaft Dasing können Sie jetzt auch online unter www.vg-dasing.de lesen.

Aktuelle Tonnen-Leerungstage ab 01.01.2016

Die neuen Entleerungstage der Rest- und Biomüllgefäße für die Gemeinde Obergriesbach können Sie nachfolgender Übersicht entnehmen:

Bitte beachten Sie:

Stellen Sie Ihre Tonne am Leerungstag ab 06.00 Uhr zur Abholung bereit!



Staatsminister Dr. Markus Söder überreicht dem 1. Bürgermeister Josef Schwegler (rechts) und dem 3. Bürgermeister Jürgen Hörmann (links) den Förderbescheid für die DSL-Versorgung in Zahling

Eine Änderung der Größe der Rest- und Biomülltonne veranlassen Sie bitte bei der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises Aichach-Friedberg:
Tel. : 08251/86167-20 oder -22.

Sorgen Sie für die Erreichbarkeit Ihres Grundstückes durch die Entsorgungsfahrzeuge. Schneiden Sie insbesondere Bäume und Sträucher auf Ihrem Grundstück stets soweit zurück, dass der Straßenraum von Ästen und Buschwerk freigehalten wird.

Kontakt für Reklamationen und Abfallberatung:
Tel.: 08251/86167-0
E-Mail: abfallwirtschaft@lra-aic-fdb.de
Dienstgebäude:
St. Helena-Weg 2,
86551 Aichach
Postanschrift: Münchener Straße 9,
86551 Aichach
Internet: www.lra-aic-fdb.de
Stand 03.11.2015

Information für Vermieter bzw. Wohnungsgeber und Meldepflichtige

Ab dem 01.11.2015 gilt das neue Bundesmeldegesetz und damit die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung des Wohnungsgebers nach § 19 BMG bei der Anmeldung einer Wohnung.

Bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (z. B. Wegzug ins Ausland, Aufgabe einer Nebenwohnung) muss der Mieter/Wohnungsnehmer eine Bestätigung des Vermieters/Wohnungsgebers über den Ein- bzw. Auszug bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt vorlegen.

Wohnungsgeber sind Vermieter oder von ihnen Beauftragte.

Dazu gehören insbesondere:

- Eigentümer,
- Wohnungsverwaltungen oder auch
- Hauptmieter die untervermieten.

Für die Ausstellung der Bestätigung hat der Wohnungsgeber maximal zwei Wochen nach dem Ein- bzw. Auszug Zeit.

Die Wohnungsgeberbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters/Wohnungsgebers

Leerung der Restmülltonne

	Wochentag	KW
Obergriesbach	Dienstag	ungerade
Weidach	Donnerstag	gerade
Zahling	Donnerstag	ungerade

Leerung der Biotonne

	Wochentag	KW
	Mittwoch	ungerade
	Dienstag	ungerade
	Mittwoch	ungerade



- Name und Anschrift des Eigentümers, falls nicht Wohnungsgeber
 - Art des meldepflichtigen Vorgangs An-/Abmeldung mit Einzugs- oder Auszugsdatum
 - Anschrift der Wohnung
 - Namen der meldepflichtigen Personen
- Wird die Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Meldebehörde ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro verhängen.

Eine Vorlage der Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 BMG können Sie im Internet unter folgendem Link herunterladen:

[www.vg-dasing.de/ Aktuelles / Neues aus dem Melderecht](http://www.vg-dasing.de/Aktuelles/Neues_aus_dem_Melderecht)

Ebenfalls ist die Bescheinigung bei Ihrer Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) erhältlich.

Aus dem Gemeinderat

Wasser- und Abwassergebühren:
Die Gebühren ändern sich zum 01.01.2016 wie folgt:

Wassergebühr

bisher: 1,22 Euro/m³
ab 01.01.2016: 1,58 Euro/m³
Es wird eine Grundgebühr in Höhe von 20,00 Euro eingeführt.

Abwassergebühr

bisher: 1,57 Euro/m³
ab 01.01.2016: 1,94 Euro/m³

Wasser- und Abwasserbeiträge:

Die Beiträge ändern sich zum 01.01.2016 wie folgt:

Wasserbeitrag

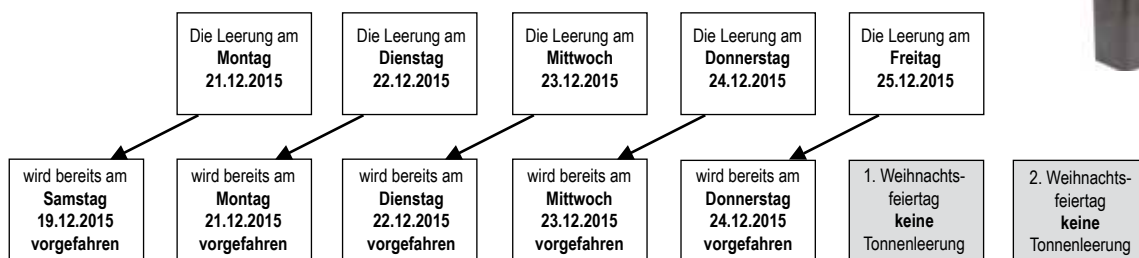
Grundstücksfläche
bisher: 0,63 Euro/m²

ab 01.01.2016: 0,76 Euro/m²
Geschossfläche
bisher: 3,78 Euro/m²
ab 01.01.2016: 4,37 Euro/m²
Abwasserbeitrag
Grundstücksfläche
bisher: 1,28 Euro/m²
ab 01.01.2016: 1,66 Euro/m²
Geschossfläche
bisher: 7,68 Euro/m²
ab 01.01.2016: 7,48 Euro/m²

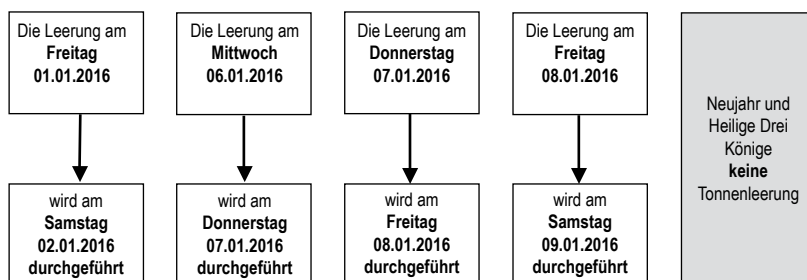
KOMMUNALE ABFALLWIRTSCHAFT IM LANDKREIS AICHACH-FRIEDBERG

Rest- und Biomüllabfuhr an Weihnachten und Neujahr 2015/2016

In der Weihnachtswoche verschiebt sich die Rest- und Biomüllabfuhr wie folgt:



Im neuen Jahr verschiebt sich die Rest- und Biomüllabfuhr wie folgt:



Bitte stellen Sie Ihre Rest- und Biomülltonnen bis 6 Uhr zur Leerung bereit!



Flüchtlinge in Obergriesbach

Das Wohnheim

Bereits seit letztem Jahr bereitet sich die Gemeinde Obergriesbach auf ihren Beitrag zur Bewältigung der Flüchtlingssituation in Bayern vor. Die Gemeinde erwarb das alte Sportheim am Bahnhof von Marian Freiherr von Gravenreuth und richtete es für die neue Bestimmung als Wohnheim für bis zu 20 erwachsene Flüchtlinge her. Berechtigte Belange der unmittelbaren Anwohner wurden dabei im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Mit dieser Initiative der Gemeinde war es möglich, ein rein wirtschaftlich orientiertes Betreiben der Unterkunft durch einen privaten Investor zu verhindern. Hierdurch kann die Gemeinde ihre Interessen und Vorstellungen zur Flüchtlingsunterbringung, Betreuung und Integration besser umsetzen.

Nach einigen bautechnisch bedingten Verzögerungen konnte das Wohnheim Ende Oktober an das Landratsamt Aichach-Friedberg zur Belegung vermietet und übergeben werden. Am 25.

Oktober hatten alle Gemeindeglieder Gelegenheit, an einem „Nachmittag der offenen Tür“ die Unterkunft zu besichtigen. Unerwartet viele Besucher machten hiervon Gebrauch und der Tag endete mit vielen positiven Reaktionen. Das Wohnheim ist als Gemeinschaftsunterkunft ausgelegt und einfach aber zweckmäßig ausgestattet. Im Hochparterre gibt es 5 Schlafräume mit Stockbetten und eine große Gemeinschaftsküche; im Keller einen großen Spiel- und Aufenthaltsraum, sanitäre Anlagen und eine Waschküche. Luxus und Raum für Individualität sucht man im Wohnheim vergeblich.

Asylkreis Obergriesbach

Ebenfalls im Oktober wurde der Asylkreis Obergriesbach (AKO) unter Leitung von Maximilian James offiziell ins Leben gerufen. Der AKO ist ein Zusammenschluss von ca. 50 freiwilligen, ehrenamtlichen Helfern aus Obergriesbach und Zahling. Aufgabe des AKO ist es, die ankommenden Flüchtlinge zu empfangen und sie in ihrer neuen, für sie fremden Umgebung und Kultur im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu

unterstützen, um so die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Integration in unsere Gemeinde zu schaffen. Hierbei arbeitet er eng mit der Gemeinde, dem Landratsamt, der Caritas Aichach-Friedberg, dem Pfarrgemeinderat und anderen Asylkreisen im Landkreis zusammen. Er versteht sich bei allgemeinen Fragen rund um das Thema „Flüchtlinge in Obergriesbach“ auch als Bindeglied zu den Bürgern der Gemeinde.

Um möglichst wirkungsvoll zu arbeiten wurden im AKO eine Reihe von weitgehend selbständigen Teams gebildet, die sich mit Schwerpunktthemen befassen, z.B. Sprache/Bildung, Behördenangelegenheiten, Alltagsmanagement/Kulturvermittlung, Beschaffungen, Familie/Haushalt, Freizeit/Vereine. Die Mitglieder engagieren sich dabei im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten. Manche bringen sich zeitlich sehr intensiv ein, andere nur gelegentlich. Manche unterstützen mit Sachspenden, andere agieren als „Springer“ wenn Not am Mann ist. Jede Form des Engagements ist willkommen damit die Aufgaben auf möglichst viele Schultern

Anschriften der Vereine

	Ansprechpartner	Straße	PLZ / Ort
Sportverein Obergriesbach	Stefan Asam	Schloßstr. 5b	86573 Obergriesbach
Tennisclub Obergriesbach	Michael Lind	Lindenweg 18	86573 Obergriesbach
Schützenverein Hubertus Ogb.	Anna-Rosa Männer	Hochblick 18	86573 Obergriesbach
Musikverein Obergriesbach	Bernd Broll	Wilh.-Wernseher-Str. 15	86551 Aichach
Krieger- und Soldatenverein	Berthold Schmitt	Bergstraße 17	86573 Obergriesbach
Feuerwehrverein Obergriesbach	Daniel Schulz	Hochblick 27	86573 Obergriesbach
Obst- und Gartenbauverein	Walli Freudling	Erlenweg 10	86573 Obergriesbach
Pfarrgemeinderat Obergriesbach	Gabriele Tichelmann	Tannenweg 9	86573 Obergriesbach
Fanclub Stefan Bradl	c/o Melanie Huster	Aichacher Str. 6	86568 Igenhausen
Schützenverein Edelweiß Zahling	Daniel Reinhardt	Amselweg 7	86573 Zahling
Männergesangverein Zahling	Matthias Kammerer	Aichacher Str. 2	86573 Zahling
Feuerwehrverein Zahling	Werner Nodlbichler	Aichacher Str. 11	86573 Zahling
Pfarrgemeinderat Zahling	Petra Lipp	Brunnenstr. 14	86573 Zahling
Freizeitfreunde Zahling	Peter Joder	Aichacher Str. 12	86573 Zahling
Bürgerhaus Zahling	Peter Joder	Aichacher Str. 12	86573 Zahling
Kindergarten-Elternbeirat	Martha Högenauer	Finkenweg 9	86573 Zahling



Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten:

Notrufnummern	
Notruf	110
Feuer	112
Rettungsleitstelle	112
Polizei Aichach	08251/89890
Feuerwehr Obergriesbach: 1. Kommandant: Josef Schmid, Annast. 13, Obergriesbach	08251/50928
Feuerwehr Zahling: 1. Kommandant: Klaus Joder, Augsburger Str. 14, Zahling	08205/9590656
Katholisches Pfarramt:	08251/2400

Kontakttelefone	
Kindertagesstätte	08251/5597
Heilpädagogische Tagesstätte 08251/3181; Fax 08251/872481 hahm@hpt-obergriesbach.de	
Schule Griesbeckerzell	08251/2654
Schule Dasing	08205/959900
VHS, Frau Zellner-James	08251/81820
ESB Pfaffenhofen	08441/80780
Bezirkskaminkehrermeister Martin Herz	08207/2294
LEW Störungsbehebung Kundenbezirk Stätzing	0821/2796551
Gemeinde Obergriesbach	08251/2980
Gemeinde Obergriesbach Fax	08251/52335
VG-Dasing Herr Kah	08205/960522
VG-Dasing, Vermittlung Fax	08205/96050 08205/960530

Ortsvereine	
Sportverein Obergriesbach	08251/7825
Tennisclub Obergriesbach	08251/50173
Schützenverein Hubertus Obergriesbach	08251/1053
Musikverein Obergriesbach	08251/872372
Krieger- und Soldatenverein Obergriesbach	08251/827700
Feuerwehrverein Obergriesbach	08251/8927256
Obst- und Gartenbauverein Obergriesbach	08251/7336
Pfarrgemeinderat Obergriesbach	08251/50159
CSU-Ortsverband Obergriesbach	08251/7872
Schützenverein Edelweiß Zahling	08205/4278732
Männergesangverein Zahling	08205/7681
Feuerwehrverein Zahling	08205/948960
Pfarrgemeinderat Zahling	08205/7452
Kindergarten- Elternbeirat	08205/9636936

Gemeindekanzlei: Bürgermeister Josef Schwegler Tannenweg 1, 86573 Obergriesbach

Montag	13.00 – 18.00 Uhr / Bürgermeister 14.00 – 18.00 Uhr / VG Außendienst
Donnerstag	17.00 – 19.00 Uhr / Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing

Montag–Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Die Namen und Telefonnummern der einzelnen Sachbearbeiter können Sie in der VG-Broschüre oder im Internet unter www.vg-dasing.de einsehen.

Die Wertstoffsammelstelle in Obergriesbach ist jeden Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Bei der Wertstoffsammelstelle kann auch „Grüngut“ angeliefert werden. „Grüngut“ bedeutet aber ausschließlich Baum- und Strauchschnitt. Gras und anderer Biomüll müssen kompostiert bzw. über die Biotonne entsorgt werden.

Öffnungszeiten der Wertstoffsammelstelle Dasing

Oktober bis März	
Di.	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Fr.	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Sa.	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

April bis September	
Di.	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Fr.	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sa.	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Weitere Öffnungszeiten von Wertstoffsammelstellen (beispielsweise in Aichach oder Friedberg) erfahren Sie in der VG-Dasing unter Tel.: 08205/9605-32

verteilt werden können und auf Dauer nicht zur Belastung werden.

Ankunft der Flüchtlinge und die ersten Wochen in Obergriesbach

Am Donnerstag, 5. November, war es dann soweit. Ein Bus des Landratsamtes brachte 3 afghanische Familien mit Kindern zwischen 1 und 16 Jahren vor das Wohnheim, das nun für lange Zeit ihr Zuhause sein wird. Sie wurden von Bürgermeister Schwegler und zahlreichen Vertretern des AKO begrüßt. Die lokale Presse und auch das Bayerische Fernsehen waren vor Ort um das Ereignis zu dokumentieren und Eindrücke einzufangen (Sendetermin: TV-Dokumentation „Stationen“, 16.12.2015, 19:00 Uhr, Bayerisches Fernsehen). Bei der ersten Verständigung halfen 3 afghanische Flüchtlinge mit guten Deutschkenntnissen aus benachbarten Wohnheimen des Landkreises. Die Last der Fluchterfahrungen und die Anspannung und Unsicherheit, wie sie in ihrer Gastgemeinde empfangen werden, waren den Neankömmlingen anzumerken. All dies wich aber nach Zimmerverteilung, ersten Gesprächskontakten und dem Abzug von Presse und Fernsehen und einer ersten Tasse heißen Tee einer sichtbaren Erleichterung und Entspannung. Endlich angekommen!

Die ersten Tage des Einlebens waren sehr arbeitsreich mit überwältigend vielen neuen Eindrücken und erforderten eine intensive Begleitung durch Mitglieder des AKO: Behördengänge, Arztbesuche, Erkundung der Einkaufsmöglichkeiten, Eröffnung von Bankkonten, Beschaffung von Winterbekleidung und fehlenden Utensilien des täglichen Bedarfs, Einweisungen in Anwendung von Fahrkartensystemen, Waschmaschinen, Reinigungsmittel und vieles mehr. Erste kulturelle Besonderheiten und Erwartungshaltungen wurden unseren neuen Gemeindemitgliedern behutsam erläutert und stießen auf ein positives Echo.

Die schnelle Einbindung in das Gemeindeleben wurde ebenfalls gerne angenommen. Schon am ersten Sonntag besuchten die Neankömmlinge ein Fußballspiel des SVO. Während die Männer die (richtige) Mannschaft feuerten, spielten Frauen und Kinder

mit bereitgestellten Bällen und knüpften erste Kontakte mit anderen Obergriesbachern. Es ist erstaunlich wie Kinder und Sport das Herstellen solcher Kontakte erleichtern. Auch der Humor kam nicht zu kurz. Eine Afghane sagte: „Der SVO spielt so gut wie die Afghanische Nationalmannschaft!“. Noch ist nicht bekannt, ob dies ein Scherz oder ein Lob für den SVO war. Die Teilnahme der Familien am Martinsumzug war das nächste Highlight. Alle genossen das für sie neue Spektakel und insbesondere die Kinder hatten vielen Spaß bei diesem Umzug und waren mit ihren Laternen mittendrin dabei. Auch bei der Klangnacht am 22. November haben unsere Gemeindeneulinge nicht gefehlt. Sie zeigten sich beeindruckt von den musikalischen Darbietungen, der Obergriesbacher Kirche und dem anschließenden Grillfest. Dass für die Muslime Putenwürstchen zum Grillen bereit standen wurde besonders gewürdigt.

Die bisher größte Herausforderung für den AKO war die Unterbringung aller schulpflichtigen Kinder in einer Schule. Für jedes schulpflichtige Kind konnte mit Hilfe der zuständigen Ämter und Schulleiter eine geeignete Lösung gefunden werden. Dies gilt auch für

Stolzer Vater Mosa Mirzai mit seinen Töchtern Shaqai und Shakeela am Morgen ihres ersten Schulbesuchs.



die beiden Kinder der 4. afghanischen Familie, die erst am 19. November im Wohnheim eingetroffen ist. Für manche unserer afghanischen Kinder ist es der erste Schulbesuch überhaupt. Die Eltern sind mächtig stolz darauf, dass ihre Kinder nunmehr diese Chance haben, die ihnen in ihrem Heimatland, gerade für Mädchen, oftmals verwehrt wurde. Für die kleineren Kinder hat der AKO wöchentliche Krabbelgruppen mit anderen Obergriesbacher Kindern und Eltern organisiert. Alle afghanischen Familien möchten möglichst schnell Deutsch lernen. Auch hier wird der AKO die notwendige Unterstützung bieten. All diese Maßnahmen sind wichtige Meilensteine zur Integration der Afghanen in unsere Gemeinschaft. Befragt man Mitglieder des AKO nach ihren Erfahrungen der ersten Wochen hört man nur Positives. Es macht offensichtlich Spaß zu helfen wo es notwendig und im Interesse unserer Gemeinde ist. Der Lohn ist große Gastfreundschaft unserer afghanischen Mitbürger, spürbare Dankbarkeit, ein strahlendes Lächeln und die Beobachtung, dass aktive Zuwendung und Einbeziehung in das Gemeinschaftsleben die Strapazen der Flucht, die Sorgen des Alltags und die Unsicherheiten der Zukunft für einen Moment vergessen lassen. Auch die Zusammenarbeit der AKO-Mitglieder untereinander wird hervorgehoben. Es treffen sich Menschen, die seit Jahren am selben Ort wohnen, sich aber vorher nie wirklich begegnet sind. Es bilden sich über alle Altersstufen hinweg neue Bekanntschaften und Freundschaften. All dies macht das Engagement im AKO so wertvoll.

Text: Michael Pirang, AKO

Foto: Helga Weith, AKO



Verkehrssituation in Obergriesbach

Da bei der Gemeinde immer wieder Beschwerden über falsch geparkte Fahrzeuge eingehen, möchten wir auf folgende Verkehrsregeln aufmerksam: Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO besteht an engen Stellen gesetzliches Halt- und Parkverbot.

Von einer engen Straßenstelle ist dann auszugehen, wenn der neben dem Fahrzeug zur Durchfahrt freibleibende Raum weniger als 3 Meter beträgt, bei beidseitig geparkten Autos weniger als 3,50 Meter (Urteil des BayObLG).

Auch das Parken gegenüber von Grundstücksausfahrten ist auf schmalen Straßen nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO unzulässig. Eine Fahrbahn ist dann als schmal anzusehen, wenn die Grundstücksein- bzw. ausfahrt wegen eines gegenüber geparkten Fahrzeugs nicht mehr oder nur unter mäßigem Rangieren möglich ist.

Einen Anhalt hierzu gibt die einschlägige Rechtsprechung, wonach zu einer Wendung von 90° der Abbiegende einen halben Wendekreis, bei PKW rund 5,50 m, benötigt.

Leider werden in letzter Zeit wieder vermehrt die Gehwege so zugeparkt, dass weder Fußgänger noch Kinderwagen den Gehweg passieren können. Wir bitten alle Autofahrer dringend, die Gehwege freizuhalten und ihr Fahrzeug auf ihrem Grundstück oder in einer öffentlichen Parkbucht abzustellen.

Wir bitten um Beachtung. Weisen Sie bitte auch Ihre Besucher auf diese Regelung hin. Bei einem Notfall kann es ansonsten vorkommen, dass Feuerwehr oder Notarzt lebensrettende Sekunden für Rangierarbeiten verschenken müssen. Auch für Müllabfuhr und Bauhof bedeuten falsch geparkte Autos eine zusätzliche Behinderung bei ihrer Arbeit. Die Gemeinde erreichen immer Beschwerden, dass die in den Wohngebieten eingerichteten „Zone 30“ nicht eingehalten werden. Es handelt sich hier um reine Anliegergebiete, d. h. zum Großteil werden die Straßen nur von den Anliegern befahren.

Hier plädieren wir an alle Bewohner, gegenseitig Rücksicht zu nehmen und



Bürgermeister Schwegler gratuliert Frau Siegrid Rauch zu ihrem 40jährigen Dienstjubiläum. Im Hintergrund 2. Bürgermeister Schulz, 3. Bürgermeister Hörmann; Bild: Katharina Wachinger

sich so zu verhalten, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt oder gefährdet wird. Dies fordert auch § 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Zudem möchten wir auf die folgende gesetzliche Bestimmung hinweisen: Auch wenn keine Geschwindigkeitsbeschränkung besteht, gilt nicht immer die Innerortsgeschwindigkeit von 50

km/h bzw. die 30 km/h in einer Zone 30. Vielmehr sieht § 3 Abs. 1 StVO vor, dass auf engen und unübersichtlichen Straßen so langsam gefahren werden muß, dass innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Dies kann besonders in Wohngebieten auch eine wesentlich geringere Geschwindigkeit als 30 km/h erfordern.

Herrn Schwegler wurde in einem kleinen Empfang zum 25jährigen Dienstjubiläum als Bürgermeister und Bauhofleiter gratuliert. Von links: Stellvertretender Landrat Manfred Losinger, Bürgermeister Josef Schwegler, Frau Gerlinde Schwegler, 2. Bürgermeister Daniel Schulz, Johann Greppmeier, 3. Bürgermeister Jürgen Hörmann, Erika Winkler





Naturschutz im Frühjahr und Sommer

Wir bitten, im Sinne des Naturschutzes, die insbesondere für die Nutz- und Aufwuchszeit geltenden Bestimmungen zu beachten:

In der Nutzzeit dürfen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen nur auf vorhandenen Wegen, jedoch nicht auf selbst angelegten Trampelpfaden betreten werden. So steht es im Artikel 25 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG). Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte; bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

Es werden alle Spaziergänger und Erholungssuchenden gebeten, sich entsprechend zu verhalten. Hundebesitzer sind hier besonders gefordert, Verunreinigungen mit Hundekot von

landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere Wiesen, zu verhindern. Verschmutztes Gras kann bei Kühen und Rindern zu Krankheiten führen. Das BayNatSchG sieht ausdrücklich vor, dass Grundstücke nicht verunreinigt oder beschädigt werden dürfen.

Hecken und Feldgehölze bieten in unserer Kulturlandschaft vielen Tieren und Pflanzen Lebensmöglichkeiten. In der Zeit vom 1. März bis 30. September dürfen daher Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche in der freien Natur nicht zurückgeschnitten oder auf Stock gesetzt werden (Art. 13 e Bay-NatSchG).

Reiten in der freien Natur

In Bayern haben auch die Reiter das Recht, sich in der freien Natur zu erholen. Dieses Recht ist jedoch zusätzlich zu o.g. Bestimmungen weiteren Beschränkungen unterworfen: Das Recht

auf Naturgenuss und Erholung muss gemeinverträglich ausgeübt werden, d. h. andere Erholungssuchende wie z. B. Wanderer oder Radfahrer dürfen durch das Reiten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (Art. 21 Abs. 3 BayNatSchG). Wegen der mit dem Pferd verbundenen möglichen Gefahren, Belästigungen oder Behinderungen, sind Reiter zu erhöhter Rücksichtnahme gegenüber anderen verpflichtet, z. B. dürfen sie bei Begegnung mit Fußgängern, etc. nur im Schritt passieren oder müssen stehen bleiben.

Auf Privatwegen in der freien Natur darf unter der Voraussetzung geritten werden, das sich die Wege dafür eignen. Dies richtet sich nach der generellen Beschaffenheit der Wegfläche. Lässt dabei der bauliche Zustand die Gefahr befürchten, dass ein Reitbetrieb tiefe, nachhaltige Hufeindrücke hinterlässt,

Vegetationszeiten der Kulturen

April Mai Juni Juli Aug Sept Okt Nov Dez Jan Feb März April

Grünland: Wiesen, Weiden, Klee, usw.

Grünland

Getreide:

Winter-Gerste

Winter-Gerste

Winter-Roggen

Winter-Roggen

Winter-Weizen

Winter-Weizen

Raps

Raps

Sommer-Gerste/Weizen

S-G/S-W

Hafer

Hafer

Hackfrüchte:

Kartoffeln

Kartoffeln

Rüben

Rüben

Mais

Mais

Sonnenblumen

Sonderfrüchte:

Spargel

Erdbeeren



ist der Weg als für das Reiten ungeeignet anzusehen.

Ein Weg ist dann ein Weg, wenn er zwei deutliche Fahrspuren enthält und durch ein zweispuriges Fahrzeug genutzt werden kann. Einmal mit einem Traktor durch die Wiese gefahren, heißt nicht, daß dies ein Weg ist.

Im Wald ist das Reiten ausschließlich auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig.

Falls die Witterung (Regen/Frost) die nicht befestigten Wege aufgeweicht hat, können anhaltende Schäden entstehen und dürfen nicht mehr benutzt werden (Im Sommer, bei großer Hitze können auch Teerstraßen aufweichen).

Reinigungs- und Sicherungsverordnung

In der Gemeinde Obergriesbach besteht eine „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ (Reinigungs- und Sicherungsverordnung). Auf folgende Punkte dieser Verordnung möchten wir auszugsweise besonders hinweisen:

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn



Der Bundestagsabgeordnete Hansjörg Durz besuchte im Frühjahr die Gemeinde Obergriesbach. Von links: 2. Bürgermeister Schulz, Bundestagsabgeordneter Hansjörg Durz, Bürgermeister Schwegler; Bild: Katharina Wachinger

dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an,

während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die unten aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) jeweils nach Bedarf (Reinigungsklassen I, II und III gemäß Anlage), regelmäßig aber in der Reinigungsklasse I: jeden 1. Freitag oder Samstag im Monat

in der Reinigungsklasse II: jeden 1. und 3. Freitag oder Samstag im Monat, in der Reinigungsklasse III: jeden Freitag oder Samstag,

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Fällt auf einen Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am



vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand, Splitt oder anderen geeigneten Mitteln, nicht jedoch mit ätzenden Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinläufe und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Reinigungsfläche nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a).

(2) Sicherungsfläche ist in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) ein ca. 1 Meter breiter Streifen entlang des Fahrbahnrandes. Das heißt, zwischen dieser Sicherungsfläche und der Grundstücksgrenze ist das Räumgut grundsätzlich zu lagern.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Schnee von Privatgrundstücken auf selbigem Grundstück gelagert werden muß und nicht auf öffentlichen Grund geräumt werden darf.

Der gesamte Wortlaut der Verordnung sowie die Straßenübersicht kann im Internet unter www.obergriesbach.de (Rubrik „Bürgerservice“) heruntergeladen oder bei der Gemeinde abgeholt werden.

Impressum: Gemeinde Obergriesbach, Tannenweg 1, 86573 Obergriesbach
Tel. 08251/2980, Fax 08251/52335,
1. Bürgermeister Josef Schwegler

Redaktion und Text: Josef Schwegler
Layout/Satz und Druck:
Holzheu Verlag, Mering
Auflage: 1000